

Vorlage Nr. StVV - V 45/2023 - 1		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Wahl und Vereidigung der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder

Gemäß § 47 Abs. 2 VerfBrhv werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Bei der Wahl sind die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Sitze in der Stadtverordnetenversammlung (d'Hondt) zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Stärke der Fraktionen und Gruppen in der ersten Sitzung einer Wahlperiode.

Zum ehrenamtlichen Mitglied des Magistrats kann gewählt werden, wer zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 VerfBrhv).

Die Mitglieder des Magistrats werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vereidigt und in ihr Amt eingeführt (§ 48 Abs. 3 VerfBrhv).

Nach § 1 Ortsgesetz über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven besteht der Magistrat aus 5 hauptamtlichen und 6 ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern.

Es ergeben sich unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen nach Berechnung durch Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt, § 34 Abs. 2 VerfBrhv) folgende Vorschlagsrechte bei 6 ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern:

SPD-Fraktion	2
CDU-Fraktion	2
BD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt 6 ehrenamtliche Magistratsmitglieder nach folgendem Proporz:

SPD-Fraktion	2
CDU-Fraktion	2
BD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Mitglieder des Magistrats werden nach ihrer Ernennung von der Stadtverordnetenvorsteherin oder vom Stadtverordnetenvorsteher vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher